

Marktregelungs- und Teilnahmebestimmungen für den Simmerather Frühjahrs- und Herbstmarkt

- Marktordnung der Entwicklungsgesellschaft Simmerath mbH & Co. KG -

In Durchführung des § 68 Absatz 2 der Gewerbeordnung werden für den Simmerather Frühjahrs- und Herbstmarkt folgende ab dem 01.01.2007 geltenden Richtlinien erlassen:

- 1.) Die Märkte in Simmerath werden als Jahrmärkte gem. § 68 (2) GewO als Frühjahrs- und Herbstmärkte zu den von der Gemeinde Simmerath bestimmten Terminen durchgeführt. Die Marktzeiten werden auf samstags von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr (Frühjahr)/18.00 Uhr (Herbst), sonntags von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr (Frühjahr)/18.00 Uhr (Herbst) und montags von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr (Frühjahr)/18.00 Uhr (Herbst) festgesetzt.

Allgemeine Zulassungsgrundsätze

- 2.) Standplätze für Marktbesucher werden auf Antrag zugeteilt. **Die Zuteilung der Standplätze erfolgt im Rahmen des verfügbaren Platzes. Ein Anspruch auf Zuteilung besteht nicht.**
 - 2.1) Bei der Auswahl der Beschicker sind nur die bis einschließlich 31.12. eines jeden Jahres oder, wenn dieser Tag auf einen Samstag oder Sonntag fällt, am darauffolgenden Werktag bei der Entwicklungsgesellschaft Simmerath mbH & Co. KG eingegangenen Bewerbungen für die Märkte im folgenden Jahr zu berücksichtigen. Maßgebend ist der Eingangsstempel der Gemeinde.
 - 2.2) Die Bewerbungen müssen folgende Angaben enthalten:
 - 2.2.1) Ständige Anschrift und weitere Angaben, wie Tel.-Nr. des Bewerbers usw..
 - 2.2.2) Art des Geschäftes und ggfls. Programm; bei Imbissbetrieben mit oder ohne Ausgabe von Getränken.
 - 2.2.3) Maße des Geschäftes einschließlich der erforderlichen Betriebseinrichtungen.
 - 2.2.4) Benötigter Stromanschluss in kW, benötigter Wasseranschluss. Der Bewerbung ist ein Foto des Geschäftes aus neuester Zeit beizufügen; das Foto ist entbehrlich, wenn das Geschäft bekannt ist.
 - 2.3) Beschicker, deren bereits eingereichte Bewerbungen die nach Nr. 2.2) erforderlichen Angaben nicht enthalten, haben die fehlenden Angaben innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung nachzuholen.
 - 2.4) Werden die nach Nr. 2.1 oder 2.3 gesetzten Fristen nicht eingehalten, ist die Bewerbung nicht zu berücksichtigen.
 - 2.5) Treten nach Ablauf der unter Nr. 2.1) genannten Bewerbungsfrist Veränderungen bezüglich des Geschäftsbetriebes oder der Eigentumsverhältnisse auf, ist die Bewerbung als gegenstandslos zu betrachten.
 - 2.6) Wer bei vergangenen Veranstaltungen gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Entwicklungsgesellschaft Simmerath mbH & Co. KG. verstoßen hat (z.B. verspäteter Aufbau, vorzeitiger Abbau, Übertretung der Sperrstunde, Verweigerung angemessener Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben, wiederholte Überschreitung der vorgeschriebenen Lautstärke) kann von der Zulassung ausgeschlossen werden.
- 3.) Zulassungsgrundsätze bei Überangebot
 - 3.1) Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze verfügbar sind, so richtet sich die Vergabe nach den folgenden Auswahlkriterien:
 - 3.1.1) Beschicker, deren einwandfreie Betriebsführung und persönliche Zuverlässigkeit auf dem "Simmerather Jahrmarkt" bekannt sind, erhalten gegenüber Neubewerbern den Vorzug. Dies gilt jedoch nur für Geschäfte gleicher Art und gleichen Umfanges.
 - 3.1.2) Neuheiten, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, sind zu bevorzugen.
 - 3.1.3) Geschäfte, die wegen ihrer optischen Gestaltung (insbesondere Fassadengestaltung, Beleuchtung, Lichteffekte), ihrer Betriebsweise, ihres Pflegezustandes oder ihres Warenangebotes besonders attraktiv sind, sind anderen Bewerbern der gleichen Branche vorzuziehen.
 - 3.1.4) Erfüllen mehrere Bewerber die gleichen Voraussetzungen, ist derjenige zu bevorzugen, dessen einwandfreie Betriebsführung und persönliche Zuverlässigkeit auch auf anderen Jahrmärkten bekannt ist.
 - 3.2) Zulassung von Neubewerbern

Zu den Branchen:

a) Fahrgeschäfte	b) Schau- u. Belustigungsgeschäfte	c) Verlosung, Spiel, Schießen
d) Imbiss, Imbiss mit Ausschank	e) Verkauf	f) reine Ausschankbetriebe nach Schaustellart

wird im Turnus von 2 Jahren mindestens ein Neu- und Wiederholungsbewerber zugelassen, sofern diese Regelung nicht dazu führt, dass attraktivere Geschäfte nicht zugelassen werden können. Auch hier gilt der Grundsatz, dass attraktivere Geschäfte den Vorrang haben.
- 4.) Die Auswahl und Zuteilung des Standplatzes liegt im Ermessen der Entwicklungsgesellschaft Simmerath mbH & Co. KG und kann von den Marktbesuchern nicht beanstandet werden. **Bei etwa vorkommenden Platzverschiebungen unterwerfen sie sich den Anordnungen des Marktmeisters bzw. der Ordnungsbeamten (Ordnungsamt/Polizei).** Die Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen ist ausgeschlossen. Die Marktbesucher sind nicht berechtigt, auf dem ihnen zugewiesenen Standplatz ein anderes Geschäft aufzubauen als es im Vertrag bezeichnet ist. **Die Marktbesucher sind nicht berechtigt, ihren Stand eigenmächtig einzunehmen, zu wechseln oder einem anderen zu überlassen. Eine Untervermietung der zugeteilten Plätze ist untersagt.**
- 5.) Als Standplatz gilt nur die Fläche, die für den Aufbau und Betrieb des im Vertrag bezeichneten Geschäftes notwendig ist. Das für die Aufstellung der Wohn- und Gerätewagen erforderliche Gelände ist hierin nicht einbegriffen.
- 6.) Die Entwicklungsgesellschaft Simmerath mbH & Co. KG haftet nicht für die Beschaffenheit und Art des zugewiesenen Standplatzes und des evtl. zugeteilten Platzes für Wohn- und Packwagen.

- 7.) Vor Aufbau des Geschäftes haben die Marktbesucher die Platzverhältnisse zu überprüfen und festzustellen, ob unter Berücksichtigung der bekannten Sicherheitsvorschriften ein Aufbau erfolgen kann. Zwischen den Stände-Reihen sind die für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge erforderlichen Fahrbahnbreiten freizuhalten; ebenfalls alle Löschwasserentnahmestellen (Hydranten). Bei Verwendung von Flüssiggas sind neben den „Technischen Regeln Flüssiggas“ des DVGW und den „Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas“ des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften folgende Vorschriften zu beachten: Die Größe und Anzahl der angeschlossenen Behälter ist auf den Gesamtanschlusswert der Geräte abzustimmen und einschließlich der Reserveflaschen auf den Tagesbedarf, jedoch insgesamt nicht mehr als acht Flaschen (volle und leere Flaschen) zu beschränken. Das Anschließen und Austauschen der Flüssiggasbehälter darf nur durch entsprechend eingewiesenes Personal erfolgen. Die Armaturen sind vor unbefugtem Zugriff zu sichern. Werden die Behälter in Schutzschranken aufgestellt, so müssen diese Schutzschranke aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und ausreichend be- und entlüftet sein. Um die Flüssiggasbehälter sowie um die Lüftungsöffnungen von Schutzschranken besteht eine Schutzzone, die sich allseitig auf einen Abstand von 1 m erstreckt. Die Schutzzone gilt als explosionsgefährdet. In diesem Bereich dürfen sich keine Kelleröffnungen und -zugänge, Gruben u. a., Kanaleinläufe, Schächte, brennbares Material sowie Zündquellen befinden. Die Schutzzonen dürfen durch öffnungslose Wände oder Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen maximal an zwei Seiten eingeeengt werden. Die Aufstellung der Behälter in Nischen von weniger als 2 m x 1 m Bodenfläche ist unzulässig. Sofern nur für Heizzwecke Heizgeräte mit Flüssiggas betrieben werden, ist die Anzahl der Behälter je Stand auf den Tagesbedarf, höchstens jedoch zwei Behälter (je 11 kg), zu beschränken.
- Feuerlöscher:
An den Ständen, an denen Flüssiggas benutzt wird bzw. leichtentflammbare Stoffe gelagert oder zur Dekoration benutzt werden, sind amtlich zugelassene Feuerlöscher (Stände bis ca. 10 m² PG 2, Stände über 10 m² PG 6) bereitzuhalten. Für Stände, in denen Nahrungsmittel in heißem Öl oder Fett erwärmt werden, sind CO₂-Löscher (Nebel oder Gas) vom Typ K 6 oder gleichwertige vorzuhalten. Die Feuerlöscher sind jährlich mindestens einmal auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch fachkundige Prüfer prüfen zu lassen. Heizgeräte müssen von brennbaren Stoffen einen Mindestabstand von 0,40 m haben.
- Außerdem sind die Richtlinien über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR -Fassung Oktober 1989-) zu beachten. Für die Beseitigung evtl. vorhandener Mängel haben die Marktbesucher vor Beginn des Aufbaues Sorge zu tragen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind genau zu beachten. Die Marktbesucher dürfen nur dann ihr Geschäft betreiben, wenn alle gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind.
- 8.) Die Sorge für Licht-, Kraftstrom-, Wasserzubringer- und Entsorgungsleitungen obliegt bis zur jeweiligen Abnahmestelle der Entwicklungsgesellschaft Simmerath mbH & Co. KG, im Übrigen dem Marktbesucher. Die Entwicklungsgesellschaft Simmerath mbH & Co. KG übernimmt keine Haftung für evtl. Störungen in den Versorgungs- und Entsorgungsnetzen. Die Anschlussleitungen zu den Geschäften sind von den Marktbesuchern durch zugelassene Installateure bzw. durch RegioNetz unter Beachtung der geltenden DIN-Vorschriften herstellen zu lassen. Die Anschluss-, Verbrauchs- und Benutzungskosten und -gebühren gehen voll zu ihren Lasten. Sie sind im Standgeld nicht enthalten, gleich ob die Einrichtungen von der Entwicklungsgesellschaft Simmerath mbH & Co. KG oder von Unternehmen betrieben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich unter der Oberfläche des Standplatzes in geringer Tiefe Versorgungs- und Entsorgungsleitungen befinden können. Für evtl. auftretende Schäden an diesen Leitungen haften sie als Verursacher, auch für Reparatur- und Wiederherstellungskosten. Bezüglich der Abwasserentsorgung sind die satzungsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde zu beachten.
- 9.) Fahrgeschäfte und sonstige abnahmepflichtige Geschäfte dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn eine Abnahme durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde erfolgt und eine entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt worden ist. Schießwagen und -buden bedürfen der Unbedenklichkeitsbescheinigung der Polizeibehörden.
- 10.) Alle Fahrgeschäfte müssen bei der Abnahme und während des Betriebes in einem sauberen Zustand sein.
- 11.) Die Vorbereitungen für die Märkte durch Aufbau von Ständen, Auspacken von Waren usw. müssen rechtzeitig getroffen werden, damit der anlaufende Markt nicht gestört wird. Die Aufbauarbeiten sind unmittelbar vor Marktbeginn durchzuführen. **Die Plätze müssen von den Marktbesuchern sonntags und montags jeweils spätestens bis 09.00 Uhr eingenommen sein.** Im anderen Falle geht ein Anrecht auf die zugesagten Standplätze verloren. Die freiwerdenden Plätze werden unter den zunächst abgewiesenen Bewerbern, die sich innerhalb der Ausschlussfrist beworben haben, neu verteilt. Der Nichterschienene haftet für etwaige Standgeldausfälle.
- 12.) Vor Marktbeginn ist ein Nachweis über eine notwendige Haftpflichtversicherung zu führen.
- 13.) Jeder Marktbesucher eines Standplatzes hat an seinem Stand ein Namensschild mit einem ausgeschriebenen Vor- und Zunamen und Anschrift gut sicht- und lesbar in einer Größe von 40 x 30 cm anzubringen.
- 14.) Die angebotenen Waren sind mit Preisen zu versehen. Die preisrechtlichen Bestimmungen müssen beachtet werden.
- 15.) Die Marktbesucher sind verpflichtet, jederzeit für Sauberkeit an ihrem Geschäft und auf dem Wohn- und Packwagenplatz zu sorgen. An den Markttagen anfallender Müll ist in **selber mitgebrachte Behältnisse** (Säcke, Kartons) zu füllen. Die Müllbehältnisse können zur späteren Entsorgung am Standplatz verbleiben.
- 16.) Die Hauptverkaufszeiten sind: sonntags von 11 bis 19 Uhr(FM)/18 Uhr (HM) und montags von 10 bis 19 Uhr(FM)/18 Uhr (HM). Während dieser Zeiten müssen die Geschäfte geöffnet sein.
- 17.) Jeder hat mit seiner Ware auf dem ihm zugeteilten Platz zu verbleiben. Niemand darf sich zwischen den Marktzeilen oder auf den Straßen mit Waren zum Verkauf aufstellen oder umherziehen und Waren zum Verkauf anbieten. Das Zustellen der Durchgangsstraßen und Fluchtwege mit zusätzlichen Verkaufsständen ist nicht gestattet.
- 18.) Das lautstarke, marktschreierische Anpreisen, Ausrufen und Versteigern von Waren und der Betrieb von Lautsprecheranlagen sind nur insoweit gestattet, als hierdurch andere Marktbesucher im Verkauf nicht behindert oder gestört werden.
- 19.) Glücksspiele sind vom Marktverkehr ausgeschlossen.
- 20.) Solange noch ein Verkauf stattfindet, dürfen die Verkaufsreihen nicht mit Fahrzeugen zum Be- und Entladen befahren werden, wenn hierdurch der laufende Marktbetrieb gestört wird.
- 21.) Die Marktbesucher verpflichten sich, ihren Standplatz einschließlich angrenzender Nebenflächen umgehend nach Beendigung der Marktveranstaltung zu räumen. Der Platz ist vorher aufzuräumen und zu säubern.

- 22.) Das zum Viehmarkt aufgetriebene Vieh muss sich in einem sauberen Zustand befinden.
- 23.) Auf Verlangen muss der Viehbesitzer eine zeitlich noch gültige amtstierärztliche Untersuchungsbescheinigung nachweisen können. Innerhalb von 3 Stunden nach Beendigung des Viehmarktes muss das Vieh abgetrieben sein.
- 24.) Jegliches nicht genehmigte Ableiten von Abwässern im Marktbereich aus Verkaufsständen, Wohn- und Packwagen oder dergleichen ist untersagt.
- 25.) Die Marktbeschricker haften für alle Schäden, die der Entwicklungsgesellschaft Simmerath mbH & Co. KG oder den Bediensteten durch den Betrieb ihres Geschäftes bzw. der Nichtbeachtung dieser Marktordnung entstehen. Sie verpflichten sich, die Entwicklungsgesellschaft Simmerath mbH & Co. KG von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 26.) Bei Verstößen gegen diese allgemeinen Marktregelungs- und Teilnahmebestimmungen für die Märkte in Simmerath ist die Entwicklungsgesellschaft Simmerath mbH & Co. KG berechtigt, die Platzzuweisungen zu entziehen. Die Marktbeschricker sind verpflichtet, allen Anordnungen der Beauftragten der Entwicklungsgesellschaft Simmerath mbH & Co. KG hinsichtlich des Marktverkehrs Folge zu leisten. Die Marktbeschricker haften bei Verstößen gegen diese allgemeinen Marktregelungs- und Teilnahmebedingungen auch für das Verhalten ihrer Beauftragten, unbeschadet deren eigener Verantwortlichkeit.
- 27.) Jeder Marktbeschricker muss im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte gem. § 55 Abs. 1 GewO sein. Ausgenommen hiervon sind Marktbeschricker, die in den Gemeinden Simmerath, Monschau und Roetgen ein gleichartig stehendes Gewerbe betreiben oder gemeinnützig tätig sind.
- 28.) Die Marktbeschricker, die Lebensmittel, Getränke oder dergl. zum Verkauf feilbieten, müssen die hierfür erforderlichen Voraussetzungen gem. den geltenden gesetzlichen Vorschriften erfüllen (insbesondere Gaststättengesetz, Bundesseuchengesetz, Lebensmittelgesetz).
- 29.) Das Mitführen von Hunden oder Fahrrädern während der Marktzeiten ist innerhalb des Marktgeländes untersagt.
- 30.) Der zu zahlende Pachtpreis richtet sich nach den Gegebenheiten an den einzelnen Marktveranstaltungen. Der zur jeweiligen Marktveranstaltung gültige Standgeldtarif wird anerkannt. Bei einer Veränderung der Bewertungsmerkmale innerhalb des Jahres wird das Standgeld neu festgesetzt.
- 31.) Als Gerichtsstand für beide Teile wird Monschau vereinbart.

Hinweise zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung anlässlich des Simmerather Frühjahrs- und Herbstmarktes

In der Gemeinde Simmerath ist zum 01.01.1993 in Verbindung mit der Duales System Deutschland GmbH (DSD) die Abfallvermeidung und Abfallverwertung neu gestaltet worden. Die satzungsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Simmerath gelten auch uneingeschränkt für die Marktbeschricker. Gemeindeseitig werden ab 1993 bei den Märkten in Simmerath zur getrennten Sammlung wiederverwertbaren Abfalls die entsprechenden Säcke zur Verfügung gestellt.

Die Marktbeschricker sind verpflichtet, die an den einzelnen Ständen anfallenden Abfälle, wie Kartonagen, Kisten, Kannen usw. selber zu entsorgen, um die Kosten der Müllentsorgung durch die Gemeinde so gering wie möglich zu halten und eine sich hieraus eventuell ergebene Standgelderhöhung zu vermeiden.

Es sind im Übrigen alle Möglichkeiten zur Vermeidung von Restmüll auszuschöpfen und die anfallenden Abfälle nach „verwertbaren“ und „zu beseitigenden“ Reste zu trennen. Papier und Kartonagen sind zu bündeln, um eine separate Entsorgung durch die Gemeinde zu ermöglichen. Nach den Bestimmungen der Landesabfallverordnung sind die Kommunen verpflichtet, die Verwendung von Einweggeschirr bei öffentlichen Veranstaltungen auf öffentlichen kommunaleigenen Grundstücken nicht mehr zuzulassen.

Alle Marktbeschricker, insbesondere Imbissstände werden daher aufgefordert, auf die Verwendung von Einweggeschirr (z.B. Becker, Plastikteller, Plastikbesteck u.ä.) soweit wie möglich zu verzichten. Bei der Vergabe der Marktplätze wird zukünftig verstärkt berücksichtigt, inwieweit die Marktbeschricker um eine Abfallvermeidung und Abfallverwertung bemüht sind.

Tragen Sie mit dazu bei, den Abfall so gering wie möglich zu halten!

BITTE BEACHTEN SIE:

- **Öffnungszeiten Geschäfte:** Frühjahrsmarkt - sonntags und montags bis 19.00 Uhr
Herbstmarkt - sonntags und montags bis 18.00 Uhr
- **Sorgen Sie für ausreichend breite Zufahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge!**
- **Beachten Sie den Bewerbungsschluss! Bewerbungen für die Märkte des jeweiligen Jahres müssen bei zum 31.12. des Vorjahres bei der Entwicklungsgesellschaft Simmerath mbH & Co. KG, Rathaus, 52152 Simmerath, eingegangen sein. Maßgebend ist der Eingangsstempel.**